

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V17/8

An die  
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Große Kirchenpflegen  
Kirchliche Verwaltungsstellen

---

**Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern vom 9. Dezember 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die Richtlinien zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern beschlossen (Anlage).

Die Förderung dient insbesondere der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch die Erzeugung von Strom – einerseits möglichst zur Nutzung durch die Kirchengemeinden selbst und andererseits zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Dort, wo im Rahmen einer Vorplanung der sinnvolle Einsatz von Stromspeichern nachgewiesen wird, soll auch die Installation von Stromspeichern pauschal gefördert werden.

Die Förderung soll wesentlich dazu beitragen, Planung, Bau und Betrieb der PV-Anlagen und Stromspeicher zu ermöglichen. Sofern in Ermangelung vorhandener Eigenmittel die Kirchengemeinden von einer Investition absehen würden, kann in Aussicht gestellt werden, die fehlenden Mittel im Wege eines Darlehens (ggf. bei der Geldvermittlungsstelle) aufsichtsrechtlich zu genehmigen. Dabei wird die erwartete Amortisationszeit der Anlage zur Grundlage der Laufzeit des Darlehens. Es sollen nur Anlagen zur Bezuschussung in Frage kommen, die neu gebaut werden. Reparaturen vorhandener Anlagen etc. sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei der Förderung wird zwischen der Planungsphase und der Umsetzung unterschieden. Während schon nach Abschluss der Planung (selbst wenn aufgrund der Voruntersuchung eine Realisierung der PV-Anlage nicht in Frage käme) eine Förderung von bis zu 2.500 € je Anlage und Gebäude ausbezahlt werden kann, sollen die Zuschüsse von max. 800 €/kWp installierter PV-Leistung und von max. 500 €/kWh verbautem Stromspeicher erst nach Abschluss der Installation beantragt, bewilligt und ausbezahlt werden. In beiden Fällen gilt eine Obergrenze von 30 kWp bzw. 30 kWh, wobei im Falle einer größeren PV-Anlage die jeweils ersten 30 kWp bzw. 30 kWh dennoch zur Förderung vorgesehen werden.

Im Rahmen der Planung soll unter Berücksichtigung verschiedener Parameter der nachhaltige Betrieb der PV-Anlage(n) nachgewiesen werden. Dazu müssen die Ausrichtung des Daches, mögliche Verschattungen, die Statik sowie der Zustand der Dachkonstruktion und -deckung untersucht werden. Darüber hinaus sind der Zustand der Elektroinstallation insgesamt und die Auslegung des Elektrohausanschlusses ebenso zu prüfen, wie Details zum Betrieb der PV-Anlage (Stromverbrauch bisher, Zahl der Zähler, Grad der Eigennutzung, erwartete Menge des erzeugten Stroms bzw. der Einspeisung) und Nebenkosten, z. B. durch Gerüstbau oder Reparaturen am Bestand.

Abschließend soll die Planung Auskunft geben über die erwartete Leistung der PV-Anlage in kWp, den jährlichen Ertrag in kWh, die Betriebsart (Volleinspeisung oder Eigennutzung) sowie im Falle der Eigennutzung den Anteil des eigengenutzten Stroms. Diesen Informationen sind Angaben zu den erwarteten Gesamtkosten der Anlage und (sofern vorgesehen) des Speichers hinzuzufügen.

Sofern Drittzuschüsse zur Finanzierung der PV-Anlage gewährt werden, sind diese in Höhe des prozentualen Anteils des Zuschusses an den Anlagenkosten bis 30 kWp bzw. 30 kWh anzurechnen.

Beispiel:

Der Bau einer PV-Anlage mit 37 kWp kostet 100.000 € (brutto). Die Kirchengemeinde erhält dazu einen Drittzuschuss z. B. aus Bundesmitteln in Höhe von 17.000 €. Es ergibt sich zunächst ein Preis von 2.702,70 €/kWp ohne Anrechnung des Drittzuschusses bzw. von 2.243,24 €/kWp nach Anrechnung des Drittzuschusses (83 % der Kosten je kWp), daher eine Förderung von 664 €/kWp (entspricht 83 % der maximalen Förderung von 800 €/kWp – die Drittzuschüsse werden also auf die Förderung des Ausgleichstocks angerechnet). Die Förderung des Ausgleichstocks erfolgt für max. 30 kWp und beträgt damit insgesamt 19.920 € (= 30 kWp x 664,00 €/kWp).

Die weiteren Regelungen zur Beantragung und Bewilligung der Zuschüsse entsprechen den hinsichtlich der Anträge zur Förderung der Barrierefreiheit etc. gewohnten Abläufen.

Es ist geplant, zur Beantwortung von Rückfragen im Frühjahr 2023 eine Videokonferenz an-zubieten. Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass die erforderlichen **Antrags-formulare noch nicht veröffentlicht** werden können. Die zur Umsetzung des Klimaschutz-gesetzes etc. erforderlichen personellen Kapazitäten sind noch nicht vorhanden. Wir ver-suchen jedoch, schnellstmöglich ein vollständig digitales Antragsverfahren zu ermöglichen.

Die kirchliche Energieversorgungsgesellschaft KSE erarbeitet derzeit ein Konzept, dass es den Kirchengemeinden ermöglichen soll, die Planung, den Bau und den Betrieb der PV-Anlagen gegen Kostenersatz zu begleiten. Hierzu werden durch die KSE zeitnah weitere Informationen veröffentlicht.

**Bitte senden Sie Ihre Rückfragen ggf. an [okr@elk-wue.de](mailto:okr@elk-wue.de)**

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat

Anlagen:

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern vom 9. Dezember 2022